

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Sarstedt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und der §§ 22 bis 24 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Sarstedt betreibt

- a) den Kindergarten Giften, Wilhelmstraße 6,
 - b) die Kindertagesstätte „Stadtmäuse“, Friedrich-Ebert-Straße 22,
 - c) die Kinderkrippe Edith-Weyde-Straße 1,
 - d) die Kindertagesstätte Spielzimmer, Im Sacke 6, und
 - e) die Kindertagesstätte Auf der Kassebeerenworth 17 A
- als öffentliche Einrichtungen.

§ 1 Allgemeines

Die Kindertagesstätten sollen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie ergänzen und unterstützen. Dazu gehört insbesondere,

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken,
- sie in soziales Handeln einzuführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die zu einer eigenständigen Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes führen,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie zu fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen zu pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch zu fördern,
- den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie unterschiedlicher Nationalitäten miteinander zu fördern.

§ 2 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten und Betriebsferien

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden nach Bedarf festgesetzt. Über Änderungen der Öffnungszeiten wird der Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten unterrichtet.
- (2) Der tägliche Betreuungszeitraum, auf den sich die 8-stündige Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bezieht, wird auf 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr festgesetzt.
- (3) Die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Ein Bedarf ist ggf. nachzuweisen.
- (4) Die Kindertagesstätten können mindestens während der Schulsommerferien für wenigstens

drei Wochen (Betriebsferien), zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Tag nach Himmelfahrt geschlossen werden. Zudem kann an einzelnen Tagen geschlossen werden.

§ 3 Aufnahmegrundsätze

- (1) In die Kindertagesstätten der Stadt Sarstedt werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten alle nicht schulpflichtigen Kinder auf Antrag aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in Sarstedt haben. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn die örtlich zuständige Gemeinde sich vorab zur Kostenerstattung gemäß §§ 89 ff SGB VIII bereit erklärt hat.
- (2) In den Krippengruppen werden Kinder von der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen, in den Kindergartengruppen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.

§ 4 An- und Abmeldeverfahren

- (1) Anmeldungen erfolgen grundsätzlich schriftlich.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt immer zum 1. eines Monats. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes. Grundsätzlich beginnt das Kindergartenjahr am 01.08. des laufenden Jahres.
- (3) Am Aufnahmetag ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind „frei von ansteckenden Krankheiten“ ist. Das Zeugnis darf nicht älter als eine Woche sein.
- (4) Abmeldungen sind generell nur schriftlich mit 4-Wochenfrist zum Ende eines Monats gegenüber der Kindertagesstättenleitung möglich. Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z. B. Wegzug) möglich. Bei Einschulung des Kindes endet die Betreuungszeit am 31.07. des Jahres.
- (5) Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen, ohne dass der Kindertagesstätte hierfür eine ausreichende Begründung mitgeteilt worden ist, so gilt das Kind als abgemeldet. Der frei werdende Platz wird anderweitig belegt. Die Verpflichtung zur Leistung der Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens in dem laufenden Monat bleibt bestehen.

§ 5 Abwesenheitsmeldungen

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, entsprechende Nachricht zu geben. Stark erkältete Kinder sollen nicht, Kinder mit einer fiebrigen oder ansteckenden Krankheit dürfen nicht in die Kindertagesstätte geschickt werden.

Nach einer ansteckenden Krankheit darf das betroffene Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung abgegeben worden ist.

- (2) Bei Abwesenheit aus anderen Gründen ist der Kindertagesstätte spätestens bis zum Ablauf von drei Tagen eine begründete Mitteilung zu machen.

§ 6 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt bei Abgabe des Kindes in der jeweiligen Gruppe und endet bei Abholung. Soll ein Kind die Kindertagesstätte selbständig besuchen und verlassen, bedarf dies der schriftlichen Einwilligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

§ 7 Ausschlussgründe

Von der Betreuung in der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn:

- a) sie die Erziehungsarbeit des Kindergartens schwerwiegend nachteilig beeinträchtigen,
- b) eine fällige Betreuungsgebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
- c) die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört ist.

§ 8 Laufende Betreuungsgebühren

- (1) Zur anteiligen Deckung der der Stadt Sarstedt durch den Betrieb der Kindertagesstätten entstehenden laufenden Kosten, werden von den Sorgeberechtigten der jeweils betreuten Kinder Gebühren entsprechend des gesonderten Gebührentarifes erhoben.

Die Gebühren werden durch Bescheid bei Eintritt in die Kindertagesstätte und dann jährlich neu zu Beginn des Kindergartenjahres festgesetzt. Der Bescheid gilt für den Zeitraum eines Kindergartenjahres, vorbehaltlich Änderungen aufgrund geänderter Rechts- oder Bemessungsgrundlagen.

Änderungen z. B. des Familieneinkommens, die zu einer Neufestsetzung der Gebühren führen, sind der Stadt Sarstedt unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Hiernach ergeht ein Änderungsbescheid. Die Festsetzung der geänderten Gebühr erfolgt auf den 1. des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist.

- (2) Werden mehrere Kinder, für die eine Benutzungsgebühr zu entrichten ist, gleichzeitig in einer oder verschiedenen Tagesbetreuungseinrichtungen oder in der Tagespflege im Bereich der Stadt Sarstedt betreut, ermäßigt sich die Grundgebühr, die sich aus der Gebührenstaffel ergibt, für jedes Kind um 30 %.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das jeweilige Kind erstmals im Kindergarten betreut wird.
- (4) Durch Schließungszeiten wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.
- (5) Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung aus unbekanntem Gründen der Kindertagesstätte fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht keinen Einfluss.
- (6) Die Gebühren werden jeweils am 28. des laufenden Betreuungsmonats fällig. Der Stadtkasse sollten für diesen Zweck möglichst Bankeinzugsermächtigungen erteilt werden. Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen. Kommen gleichzeitig mehrere Sorgeberechtigte in Frage, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (7) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung (§ 4 Abs. 4) aus einer Kindertagesstätte

aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

- (8) Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Stadt Sarstedt“ vom 01.01.2015 außer Kraft.

Sarstedt, den 25.06.2018

Stadt Sarstedt

Brennecke
Bürgermeisterin